

Das Dilemma der (in)korrekten Versicherung

| Günther Frielingsdorf



Die eigene Praxis ist ein Betrieb, der immer funktionieren muss, weil sonst die Einkünfte auf der Strecke bleiben. Das kann dann der Fall sein, wenn ein unvorhersehbares Ereignis die normalen Abläufe nachhaltig derart stört, dass massive finanzielle Ausfälle die einzige Einkunftsquelle zumindest zeitweise stilllegen. Mit dem Versiegen der Einnahmen stellen sich dann die Probleme ein: Mieten, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Prämien etc. müssen weiter bezahlt und Kredite zurückgeführt werden. Ebenso müssen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Solche Ereignisse können sein: Wasserschäden durch Innen- oder Außeneinwirkung, Feuer, das die Einrichtung ganz oder teilweise zerstört, Einbrüche mit Diebstahl und im schlimmsten Fall Vandalismus, um einige der möglichen Szenarien zu benennen. Sie alle stellen den Praxisinhaber oft vor massive Probleme, weil es ja auch gilt, die eigene Klientel bei der Stange zu halten, damit sie bei längeren und schwerwiegenden Beschädigungen der Praxis nicht auf Dauer abwandern. Die entscheidende Frage ist, wie in solchen Fällen ein Praxisinhaber oder gar mehrere in einer Gemeinschaft ihre Ansprüche gegenüber dem oder den Versicherern geltend machen, vorausgesetzt, sie haben Vorsorge für die wichtigsten Risiken getroffen.

Nicht alles, aber was muss versichert werden?

Versicherungen basieren auf dem Grundgedanken, sich gegen unvorhersehbare Ereignisse in gebührender Weise abzusichern. Naturgemäß kosten Versicherungen Geld und nicht selten wird die Meinung vertreten, dass dann, wenn man das Geld konsequent zurücklegen würde, man wegen der Seltenheit von Schadensereignissen genug auf dem Konto hätte, um einen eingetretenen Schaden selbst zu begleichen. Das kann ein fataler Irrtum sein, weil je nach Umfang eines Schadens unter Umständen die eigene Existenz in ihren Grundfesten gefährdet ist. Ein Schadensereignis kann schon nach der Zahlung der ersten Prämie eintreten, sodass sich die Frage gar nicht

erst stellt, ob es Sinn macht, geeignete Versicherungen abzuschließen. Es müssen also geeignete Versicherungen sein, von denen hier nur einige genannt werden sollen, die aber in jedem Fall existieren sollten, um die eigene Existenz abzusichern.

1. Einbruch-Diebstahl/Feuer/Wasser

Das sind Grundsicherungen, die in obigen Fällen von elementarer Bedeutung sein können. Wird durch einen Einbruch ein Teil der Ausstattung zerstört oder damit in Verbindung der Praxisbetrieb unterbrochen, können Gewinnausfälle erheblich sein und – je nach finanzieller Lage – unangenehme Probleme mit Banken hervorrufen. Wird durch ein Feuer oder einen Wasserschaden die Einrichtung teils oder

ganz zerstört, können mitunter monatelange Ausfälle die Folge sein. Wer hier ohne Versicherungsschutz dasteht, setzt seine Existenz aufs Spiel. Eine zahnmedizinische Einrichtung kostet bekanntermaßen mehrere Hunderttausend Euro, und wenn diese einer erheblichen oder kompletten Zerstörung anheim fiele, würde das ohne ausreichenden Versicherungsschutz unter Umständen bedeuten, dass sämtliche Rücklagen vernichtet sind und im konkreten Fall die Banken gebeten werden müssen, neue Kredite zu gewähren. Bestehen noch zu bedienende Kreditverpflichtungen lässt sich leicht ausmalen, dass dann das Ereignis zu einem echten existenziellen Problem wird.

2. Betriebsunterbrechung (BUV)

Die meisten Versicherer bieten Policen an, die sowohl den Sachschaden (siehe oben) wie auch den Ausfall an Gewinn abdecken. Auf eine solche Versicherung sollte kein Zahnarzt verzichten, weil mit ihr der entgangene Gewinn und die Erstattung der Fixkosten reguliert werden. Aber Achtung: Jeder Zahnarzt sollte die Bedingungen sehr genau lesen, um im konkreten Fall über den Umfang und die Art der Erstattungsansprüche informiert zu sein. In einer derart kombinierten Versicherung geht es auch um die Frage, ob beim Untergang der Sachgegenstände der Versicherungsanspruch

auf die Wiederbeschaffungs-Neuwerte oder auf die Erstattung der Teilwerte abgestellt ist. Im letzteren Fall kann es sich um die Erstattung von Teilschäden handeln, wenn der Verkehrswert einzelner Gegenstände unterhalb einer bestimmten Quote liegt.

3. Haftpflicht

Es bedarf eigentlich keiner Frage, dass es sich hier um eine Pflichtversicherung für die üblichen Risiken eines Unternehmens handelt. Hier sollte sich der Zahnarzt über die Inhalte und den Umfang genau erkundigen, weil kombinierte Policen zumeist nicht notwendig sind, wenn die Risiken in den Positionen 1 und 2 schon abgedeckt worden sind.

Wichtig: Es lohnt sich, bei allen Versicherungsarten von Zeit zu Zeit auch gutachtlich feststellen zu lassen, ob die Versicherungssumme den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Liegt eine Unterversicherung vor, führt das im Schadensfall zwangsläufig zu zum Teil massiven Erstattungsansprüchen.

Wer kann in konkreten Fällen die Berechnungen durchführen?

Oft versuchen die Versicherer, „eigene“ Sachverständige mit der Berechnung eines Schadens einzusetzen. Grundsätzlich sollte man die Berechnungen von vereidigten Sachverständigen durchführen lassen, die die Materie

des jeweiligen Fachs absolut beherrschen. Er muss korrekt die Erstattungshöhe des Sachschadens (siehe oben wegen der Inhalte der Policen), zum Beispiel eine Neuwertberechnung und die Höhe des entgangenen Gewinnes sowie die zu erstattenden Fixkosten zu berechnen in der Lage sein. Ein Kfz-Sachverständiger ist nie in der Lage, den Ausfall einer zahnheilkundlichen Einrichtung zu bewerten, zumal es sich um hochkomplexe Einrichtungen handelt, die mit überwiegend hohem Kapitaleinsatz eingerichtet und betrieben werden.



kontakt.

Günther Frielingsdorf

G. + O. Frielingsdorf und Partner GbR
Sachverständiger für die Bewertung
von Arzt- und Zahnarztpraxen
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
Tel.: 0221 139836-77
Fax: 0221 139836-65
E-Mail: info@frielingsdorf.de
www.frielingsdorf-partner.de

ANZEIGE



Ihr Spezialist für Wasserhygiene!

Germlyser® DENT: Endständiger Membranfilter zum Schutz
vor Infektionen durch wasserassoziierte Keime in
Dental-Behandlungseinheiten

